



# XRechnung & Co.- Elektronische Rechnungsformate

Whitepaper



# Inhalt

- 3 Einführung**  
Was Ihnen dieses  
Whitepaper bietet
- 4 Was ist eine elektronische Rechnung?**  
Definition und Einordnung
- 5 Warum elektronische Rechnungen?**  
Diese Vorteile hat die elektronische  
Rechnungsbearbeitung
- 6 Relevante Gesetzgebung**  
Anforderungen für  
Rechnungssteller und Empfänger
- 8 Grundlegende Begriffe**  
Von EDI bis ZRE
- 10 Deutsche Rechnungsformate**  
XRechnung  
ZUGFeRD
- 11 Internationale Rechnungsformate**  
Frankreich: Facture-X  
Italien: Fattura PA  
China: Fapiao  
Schweiz: QR-Rechnung
- 12 Der Umstieg von manueller zu  
digitaler Rechnungsverarbeitung**

# Digitale Rechnungsformate



Die wichtigsten Infos im Überblick

Die fortschreitende Digitalisierung stellt nicht nur Unternehmen jeglicher Größe, sondern auch Verwaltungen, Kommunen und öffentliche Einrichtungen vor Herausforderungen. Obwohl der elektronische Rechnungsaustausch zahllose Vorteile bereithält, schrecken besonders mittelständische Unternehmen häufig vor der Einführung einer digitalen Rechnungsverarbeitung zurück.

Dabei ist der Vormarsch der elektronischen Rechnung kaum aufzuhalten: Bereits seit dem 16. April 2014 legt die Europäische Richtlinie 204/55/EU den Empfang und die Weiterleitung von elektronischen Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen verbindlich fest. Im Jahr 2018 folgten die Vorschriften für Bundesministerien und Verfassungsorgane, 2019 hat die Bundesverwaltung die elektronische Rechnung flächendeckend eingeführt. Auch auf Länder- und kommunaler Ebene ist der Stichtag der Umsetzung bereits verstrichen.

Ab dem 27.11.2020 müssen Rechnungssteller E-Rechnungen an alle Bundesbehörden übertragen.

Und nicht nur im öffentlichen Bereich tritt die E-Rechnung ihren Siegeszug an. In unserem Whitepaper erfahren Sie alle wichtigen Kennzahlen und Begriffe zum Thema E-Rechnung – inklusive einer Aufstellung der wichtigsten Rechnungsformate.

Wir verschaffen Ihnen ein umfangreiches Bild zum Thema E-Rechnungen, damit auch Sie bald von den Vorteilen der elektronischen Rechnungsbearbeitung profitieren können!



# Was ist eine elektronische Rechnung?

Die **elektronische Rechnung**, auch E-Rechnung genannt, wird nach der Europäischen Richtlinie 204/55/EU (Artikel 2) wie folgt definiert:

Eine „elektronische Rechnung“ ist eine Rechnung, „die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht (...)“

Gängige Rechnungsformate werden dabei eingeteilt in:

- strukturierte Daten (z.B. EDI, XML, XRechnung)
- unstrukturierte Daten (z.B. Rechnungen in bildhafter Darstellung wie PDF-/TIF-JPEG-/Word-Format oder EMail-Text) und
- hybride Daten (z.B. ZUGFeRD, etc.)

In Deutschland hat sich die XRechnung mittlerweile als Standard für E-Rechnungen etabliert. Es kann jedoch auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden (§ 4 Abs. 1 ERechV). Allerdings muss dieser dann ebenfalls den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen (EN-16931).

Hinweis:

In Papierform eingegangene und in elektronische Formate umgewandelte Rechnungen fallen nicht unter die Definition der elektronischen Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz.

## XRechnung

Factur-X

ZUGFeRD

FatturaPA

QR-Rechnung

Fapiao

# Warum elektronische Rechnungen?



Die Anzahl der gesetzlichen Bestimmungen zum Thema E-Rechnung sowie die unzähligen Begrifflichkeiten in diesem Bereich mögen auf den ersten Blick abschreckend wirken. Dennoch sollte die Einführung einer E-Rechnung nicht auf Grund äußerer Umstände in Erwägung gezogen werden, sondern weil sich sowohl für den Rechnungssteller als auch den Empfänger zahlreiche Vorteile ergeben:

Neben den offensichtlichen Vorteilen für den **Rechnungssteller** wie Ressourcenschonung in Bezug auf Papier, Porto und Archivierungskosten für die Papierrechnungen, sind es vor allem die Vorteile im Bereich Zeit und Fehlerminimierung, die für eine digitale Rechnungsverarbeitung sprechen. Durch die schnelle Übermittlung der Rechnungen können Liquiditätsvorteile besser genutzt werden, wobei zeit- und fehleranfällige Erfassungsschritte minimiert werden. Compliance-Richtlinien lassen sich besser umsetzen und im Zeitalter des New Work lassen sich Rechnungen auch mobil freigeben. In Verbindung mit einer elektronischen Archivierung lassen sich die Dokumente rechtssicher ablegen und bei Bedarf schnell auffinden, was die Transparenz und Auskunftsfähigkeit erhöht.

**Rechnungsempfänger** profitieren ebenfalls von einer schnelleren Bearbeitung, die bei Bedarf auch ortsunabhängig stattfinden kann, wodurch Skonto-Vorteile besser genutzt werden können und Mahnungen entfallen. Auch hier werden Ressourcen gespart und die Freigabeprozesse beschleunigt. Ein automatischer Abgleich mit den Bestellvorgängen optimiert zusätzlich den Bearbeitungsprozess. So erhöht die Bearbeitung digitaler Rechnungen die Dunkelbuchungsrate. Die Rechnungen sind dabei jederzeit schnell auffindbar, Erfassungsfehler werden minimiert und die Auskunftsfähigkeit erhöht.

## Die Vorteile im Überblick:



**Einsparung von Kosten und Ressourcen**  
z.B. für Druck, Porto, Papier, Versand, Archivierung...



**Zeitersparnis**  
Verkürzung der Bearbeitungszeiten durch Prozessverschlankeung



**Mehr Sicherheit**  
Reduzierung der Fehlerquote, Sicherstellung der Prozesse, Einhaltung rechtlicher Anforderungen



# Relevante Gesetzgebung (Auszug)

## A. Umsatzsteuergesetz (UstG) – Anforderungen der Rechnungsstellung

Das Umsatzsteuergesetz zählt zu den grundlegenden Gesetzgebungen für Unternehmen. Seit dem Jahr 2011 sind mit dem Steuervereinfachungsgesetz auch Rechnungen, die via E-Mail übermittelt wurden, zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sofern nach § 14 Abs. 1 UstG die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind, steht einer Bearbeitung der elektronischen Rechnung nichts mehr im Wege. Damit sind elektronische Rechnung umsatzsteuerrechtlich genauso zu behandeln wie Rechnungen in Papierform.

Damit die Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug erfüllt werden können, müssen die grundlegenden Bedingungen erfüllt sein, die in § 14 UStG festgelegt sind:

Dazu zählt beispielsweise, dass der Rechnungsempfänger überhaupt damit einverstanden sein muss, die Rechnung in elektronischer Form übermittelt zu bekommen (§ 14 UStG Abs. 1). Diese Zustimmung ist an keine besondere Form gebunden. Sie kann durch eine Rahmenvereinbarung festgehalten werden, wie beispielsweise den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zudem kann sie stillschweigend erfolgen oder nachträglich erklärt werden.

Bei der Rechnungsstellung müssen dieselben Pflichtangaben beachtet werden, wie bei der Rechnung in Papierform: Neben dem vollständigen Namen und der vollständigen Anschrift der leistenden Person und des Rechnungsempfängers, die Steuernummer, bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer, das Ausstellungsdatum, die Rechnungsnummer, etc. (UStG §14 Abs. 4).

Wie bereits erwähnt, gilt es auch bei elektronischen Rechnungen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung sicher zu stellen. Dazu gilt es innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung gewährleisten können (UStG §14 Abs. 1), zu schaffen. Dies kann entweder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder dem elektronischen Datenaustausch (EDI) gewährleistet werden, wobei letzterer die gesetzlichen Richtlinien erfüllen muss.

## B. E-Rechnungsverordnung

Die E-Rechnungsverordnung regelt vor allem den Rechnungverkehr, der mit dem öffentlichen Auftragswesen des Bundes einhergeht. Das heißt sie betrifft alle Rechnungen, die im Zuge eines Auftrags mit einem öffentlichen Auftraggeber anfallen (Business-to-Government-Bereich). Neben der Definition von Rechnungen, insbesondere der elektronischen Rechnung enthält sie auch Bestimmungen zu den Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell sowie die elektronische Übermittlung.



## C. Bundesdatenschutzgesetz

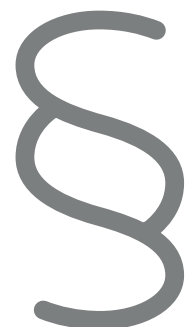
Im Zuge des Bundesdatenschutzgesetzes kommen im Bereich elektronischer Rechnungen vor allem die gesetzlichen Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Übermittlung personenbezogener Informationen zum Tragen. Grundsätzlich gelten diese Regelungen unabhängig davon, ob eine Rechnung elektronisch oder in Papierform vorliegt. Allerdings sollte sichergestellt sein, dass die verwendeten Rechnungsformate und Softwarelösungen zur Bearbeitung elektronischer Rechnungen diese Richtlinien auch erfüllen.

Sollte es sich beim Rechnungsempfänger um eine natürliche Person handeln, wird zudem empfohlen, eine Datenschutzvereinbarung mit dem Rechnungsempfänger abzuschließen. Ansonsten ist die Verpflichtung, bzw. Berechtigung, zur Erstellung einer Rechnung auf Grund einer Leistung gesetzlich gegeben, weshalb hierbei die erforderlichen Informationen auch ohne Zustimmung des Leistungsempfängers zum Zweck der Rechnungserstellung erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Zudem hat der Rechnungsempfänger umfassende Rechte hinsichtlich der Auskunft über die gespeicherten Daten, sowie gegebenenfalls zur Korrektur, Löschung oder Sperrung fehlerhafter Daten.

## D. Handelsgesetzbuch

Im Handelsgesetzbuch sind die Aufbewahrungspflichten geregelt. In Hinblick auf elektronische Rechnungen gelten diese vor allem im Rahmen der Verfahrensdokumentation, welche vor allem die Archivierung betrifft. Die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen beträgt unabhängig ihrer Form zehn Jahre (siehe dazu auch unser Whitepaper „Aufbewahrungsfristen“). Dabei müssen die Rechnungsdokumente während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Zudem müssen Verlinkungen auf andere referenzierte Datenquellen (Arbeitsanweisungen etc.) für berechnigte Dritte (Betriebsprüfung, Wirtschaftsprüfer etc.) abrufbar sein.

IT-Systeme, die eine Bearbeitung und Archivierung elektronischer Rechnungen ermöglichen, sollten also im Vorfeld immer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden.





# Grundlegende Begriffe

## A. EDI

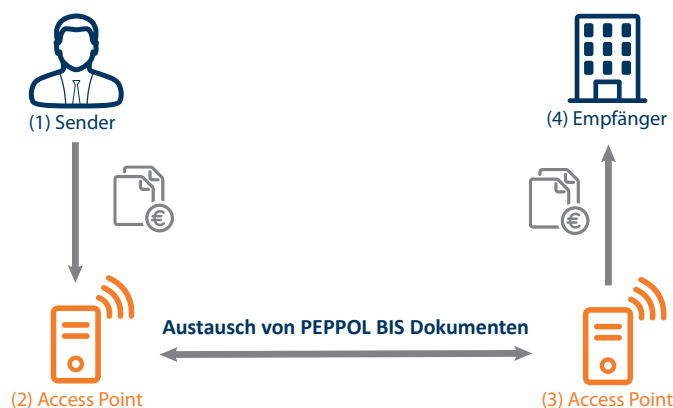
EDI steht als Abkürzung für „electronic data interchange“ und bezeichnet den Austausch von Informationen zwischen IT-Anwendungen unter Nutzung elektronischer Datenübermittlungsverfahren. Darunter fällt vor allem der unternehmensübergreifende Austausch von geschäftlichen Daten in standardisierten Formaten unter Anwendung genormter Verfahren.

## B. Leitweg-ID

Diese Bezeichnung steht für die so genannte Leitwegidentifikationsnummer und ist die eindeutige und nachprüfbar elektronische Adresse eines Rechnungsempfängers. Eine Leitweg-ID ist notwendig, wenn ein Rechnungsaustausch mit öffentlichen Auftraggebern erfolgt. Sie besteht aus einer Grobadressierung, einer Feinadressierung und einer Prüfziffer, wobei die Feinadressierung ein optionaler Bestandteil ist. 5 bis maximal 46 Stellen und wird von den Bundes- und Landesbehörden in eigener Zuständigkeit vergeben werden. Als Standard für die Übertragung ist die XRechnung vorgesehen, sie kann jedoch auch zur Übermittlung einer elektronischen Rechnung über PEPPOL verwendet werden (dann bezeichnet als PEPPOL-ID).

## C. PEPPOL

Unter dem Begriff PEPPOL verbirgt sich ein Netzwerk, das in einem EU-Projekt zur Standardisierung grenzüberschreitender öffentlicher Vergabeverfahren entwickelt wurde. Die Abkürzung steht für Pan-European Public Procurement OnLine und beinhaltet sowohl Spezifikationen für Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren sowie ein technisches Netzwerk mit eigenen Access Points zur sicheren Datenübertragung zwischen den angeschlossenen Teilnehmern. PEPPOL dient somit dazu, europaweit eine Infrastruktur für Unternehmen und öffentliche Stellen mit einheitlichen Prozessen und Formaten bereitzustellen. Das Netzwerk kann dabei nicht nur für Rechnungen, sondern auch für Auftragsdokumente, Kataloge, Bestellungen, etc. genutzt werden.



Die offizielle Homepage von PEPPOL stellt das System in einem offenen „4-Corner-Model“ dar. Der Sender (1) bereitet seine Dokumente vor und sendet sie an seinen Access Point (2). Dieser Access Point leitet die Daten im Anschluss an den Access Point des Empfängers (3) weiter. Von dort fordert der Empfänger (4) die Dokumente an.



Die Vorteile der Verwendung von PEPPOL:

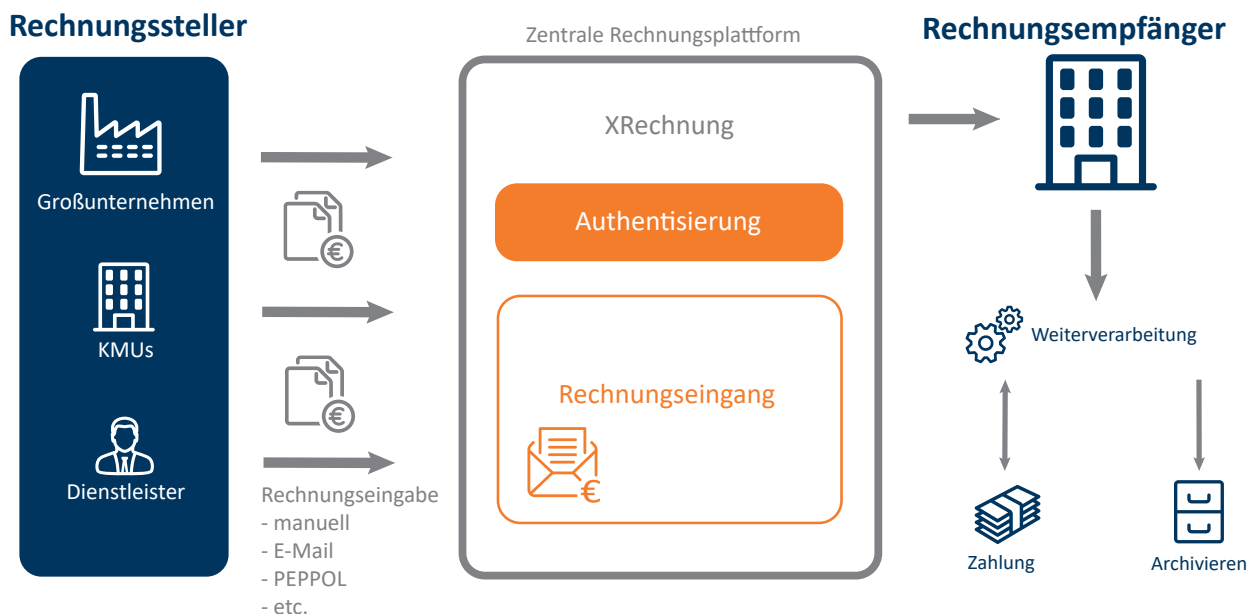
- Ermöglicht die schnelle Bearbeitung von E-Rechnungen
- Der Rechnungssteller verfügt automatisch über eine elektronische Empfangsbestätigung der Rechnung an den Rechnungsempfänger
- Im Gegensatz zur E-Mail wird die Rechnung garantiert rechtssicher übermittelt
- Zwischen den Access-Points entstehen keine Roaming-Gebühren

Der Deutsche IT-Planungsrat verpflichtet Bund und Länder, bis zum 22. April 2020 mindestens PEPPOL anzubieten, wenn sie einen Webservice zur Einlieferung von elektronischen Rechnungen zur Verfügung stellen. Spätestens ab dem 27.11.2020 müssen Unternehmen digitale Rechnungen im standardisierten Format XRechnung an deutsche Behörden übermitteln können.

## C. Zentrale Rechnungsplattform (ZRE)

Das ZRE ist das zentrale Portal für die Übertragung von Rechnungen an öffentliche Auftraggeber auf Bundesebene. Hier können elektronische Rechnungen an alle Empfänger der Bundesverwaltung geschickt werden. Maßgebliches Format zur Übermittlung ist die XRechnung. An das ZRE angeschlossene Bundesbehörden sind in der Lage, elektronische Rechnungen mitsamt enthaltenen Unterlagen etwa als Web-Upload, E-Mail oder zukünftig via Webservice (PEPPOL) zu empfangen und in ihren (an die zentrale Plattform angeschlossenen) ERP-Systemen weiter zu bearbeiten.

Ob die Länder sich dem ZRE anschließen oder ein eigenes Portal für die Rechnungsabwicklung anbieten, bleibt abzuwarten. Im Falle der Rechnungsstellung an Auftraggeber der Länder kommt man aktuell daher leider nicht darum herum, die einzelnen Beschlüsse der Länder zu studieren.





# Deutsche Rechnungsformate

## 1. XRechnung

Die XRechnung ist ein semantisches Datenmodell auf XML-Basis, das 2018 von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben wurde. Sie zählt zu den strukturierten Rechnungsformaten: Rechnungen, die auf diesem Format beruhen, können nur maschinell verarbeitet werden. Die XRechnung stellt eine nationale Variante der EU-Norm EN 16931 dar, eine so genannte Core Invoice Usage Specification (CIUS). Durch die Erfüllung der geltenden (EU-)Richtlinien im Bereich elektronische Rechnungsbearbeitung hat sie sich auch zum Standard für den Rechnungsversand an deutsche Verwaltungseinrichtungen etabliert. So sind ab dem 27.11.2020 alle Lieferanten an Rechnungsempfänger des Bundes verpflichtet, E-Rechnungen im zugelassenen Format auszustellen. Bei Einrichtungen, die unter Landesrecht fallen, können abweichende Termine maßgeblich sein! Der Versand von XRechnungs-Dokumenten ist dabei per Web-Upload, Email, DE-Mail oder PEPPOL möglich. Als Eingangsplattform dient wie bereits erwähnt das ZRE.

**Vorteile** der Verwendung des Rechnungsformates XRechnung:

- Einfache Umsetzung der Europäischen Vorgaben
- Homogener Rechnungsaustausch trotz heterogener IT-Systeme der Geschäftsparteien
- Steht als einheitlicher Standard kostenfrei und dokumentiert zur Verfügung

## 2. ZUGFeRD

Das Rechnungsformat ZUGFeRD steht für Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland) und entstand bereits im Jahr 2014 in seiner Version 1.0. Es wurde vom Forum elektronischer Rechnungen Deutschland (FeRD) entwickelt und ermöglicht durch seine Standardisierung das automatische Auslesen und Verarbeiten der Rechnungsdaten. Als hybrides Datenformat enthält es neben den strukturierten XML-Daten zur maschinellen Auslesung auch eine Sichtkomponente in Form einer PDF/A-3 Datei, welche die manuelle Erfassung ermöglicht.

Das Ziel der Entwicklung des ZUGFeRD-Formats bestand darin, einen schnellen und einfachen Austausch im internationalen Raum sicher zu stellen. Mit dessen Hilfe sollte eine wichtige Lücke geschlossen werden: Durch das hybride Format können die Rechnungen vom Empfänger sowohl manuell erfasst als auch digital verarbeitet werden. Es stellt somit einen Mittelweg zwischen EDI-Verfahren und manueller Verarbeitung dar. Gerade für kleineren Unternehmen und Privatpersonen sollte so die Hürde für den Einstieg in die digitale Rechnungsbearbeitung gesenkt werden. Das Format ist für den Rechnungsaustausch zwischen Unternehmen, der öffentlichen Hand und Verbrauchern gleichermaßen geeignet.

Im März 2019 wurde das neue Format ZUGFeRD 2.0 veröffentlicht. Auslöser dafür war die neue Europäische Norm vom CEN (EN 16937). Mit der neuen Version wurde ein EU-konformes Format im Profil EN 16931 geschaffen, das auf den aktuellen UN/CEFACT-Standards der Vereinten Nationen basiert und damit nicht nur EU-weit, sondern international anwendbar ist. Das Format ist technisch identisch mit dem französischen Format Facture-X und verfolgt Standardisierungsziele auf europäischer Ebene.

**Vorteile** des ZUGFeRD-Formats:

- Keine Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern nötig
- Kostengünstige und unkomplizierte Alternative für KMU (keine Implementierungshürde)
- Freie Zugänglichkeit ohne Einschränkungen (Branchen, Unternehmensgröße, etc.)
- International anwendbar
- Rechnungen sind durchsuchbar und entsprechen gesetzlichen Anforderungen zur Revisionsicherheit

# Internationale Rechnungsformate



## 3. Facture-X



Facture-X erfüllt die Kriterien zur elektronischen Rechnungsstellung der EU und bezeichnet in Frankreich den deutsch-französischen Standard zum elektronischen Rechnungsaustausch. Ebenso wie ZUGFeRD ist Facture-X ein hybrides Rechnungsformat und ist mit diesem nahezu identisch. Als zentrale Plattform für die Rechnungsübermittlung an Behörden dient Chorus Pro. Die Rechnungsplattform nimmt Rechnungen per direkter Dateneingabe im Webinterface oder als Upload von PDF- oder XML-Dateien entgegen.

Der in Frankreich gängige Standard wird fortwährend durch das französische Nationale Forum für elektronische Rechnungsstellung und öffentliche elektronische Beschaffung (FNFE-MPE) weiterentwickelt und gepflegt.

## 4. FatturaPA



FatturaPA ist ein XML-Format für elektronische Rechnungen in Italien. Im Gegensatz zu Deutschland hat Italien schon viel früher auf den Versand elektronischer Rechnungen gesetzt: Hier sind seit 2019 mehr oder weniger alle Unternehmen verpflichtet, E-Rechnungen zu verschicken – nicht nur B2G, sondern auch B2B. Ebenso wie Frankreich und Deutschland wird in Italien der Rechnungsversand über ein zentrales Datenaustauschsystem abgewickelt, dem Sistema di Interscambio (SDI). Dabei können

die Rechnungsdaten manuell über ein Webformular eingegeben oder als digital signierte FatturaPA-XML-Datei übertragen werden. Der Versand erfolgt dann entweder als Anlage zu einer zertifizierten E-Mail (PEC), per Web-Upload, per FTP oder direkt aus dem ERP-System über einen Webdienst.

## 5. Fapiao



Im Jahr 2019 wurden die staatlichen und lokalen Steuerbehörden zusammengelegt und es wurden landesweit elektronische Rechnungen eingeführt. Mit diesen Maßnahmen sollte vor allem Steuerhinterziehung erschwert werden. Fapiao bezeichnet einen rechtsgültigen Beleg, der als Kaufnachweis für Waren und Dienstleistungen dient. Nur mit ihnen sind Steuerrückerstattungen möglich. Für die Erstellung und Verteilung von Fapiao-Belegen ist die staatliche Steuerverwaltung zuständig (State Administration of

Tax, SAT). Auch Einzelpersonen benötigen Fapiao um Betriebsausgaben zurückzufordern. Im Juli 2018 veröffentlichte die staatliche Steuerverwaltung ein Dokument (Nr. 41, Mitteilung über die Verwendung der elektronischen Mehrwertsteuer-Fapiao), in dem die ordnungsgemäße Verwendung der elektronischen Fapiao-Rechnung geregelt ist.

## 6. QR-Rechnung



Ab dem 30. Juni 2020 gibt es in der Schweiz eine schrittweise Ablösung der bisherigen roten und orangen Einzahlscheinen durch so genannten QR-Rechnungen. Diese besteht aus dem so genannten Zahlteil mit Swiss QR-Code, der alle relevanten zahlungsdaten enthält, und einem Empfangsschein. Die Daten des QR-Codes sind zusätzlich im Zahlteil aufgedruckt und ohne technische Hilfsmittel lesbar. Der Zahlteil kann auf drei Arten

übermittelt werden: (1) in einer Rechnung in Papierform integriert, (2) als Beilage zu einer Rechnung in Papierform sowie (3) in einer QR-Rechnung integriert für E-Mail-Rechnungen, z.B. im PDF-Format.



# Der Umstieg von manueller zu digitaler Rechnungsbearbeitung

Voraussetzungen sind erstens ein Elektronischer Rechnungseingang, idealer Weise eine Lösung zur elektronischen Rechnungsstellung, und zweitens ein reversionssicheres, digitales Archiv.

Besonders mittelständische Unternehmen scheuen jedoch die Kosten, die mit einer solchen Lösung verbunden sind. Allerdings kann sich die Investition lohnen, wie Anwenderberichte zeigen. Auch mittelständische Unternehmen berichten von einem hohen ROI, mit dem sich die Investition innerhalb weniger Jahre bezahlt gemacht hat. Viele DMS-Anbieter stellen solche Anwenderberichte zum Download bereit oder verfügen über Referenzkunden, die vom erfolgreichen Einsatz berichten.

Allen voran: Gründliche Analyse – dazu gehören Mengen und Arten an Rechnungen sowie die Kunden- und Lieferantenanforderungen. Dabei empfiehlt es sich von Anfang an interdisziplinär vorzugehen und die betroffenen Abteilungen in den Prozess mit einzubeziehen. Damit lässt sich auch die Akzeptanz für die Umstellung auf E-Rechnungen erhöhen. Die Schaffung durchgängiger Prozesse ist die Grundlage für die vollständige Ausschöpfung der Vorteile der elektronischen Rechnungsbearbeitung.

Seitens der IT-Systeme empfiehlt sich für die Neueinführung empfiehlt eine modular aufgebaute Software, die erweiterbar ist und sich so den dynamischen Veränderungen im Unternehmen anpassen kann (skalierbare Lösung). Bestenfalls verfügt die Software auch gleich über Standardschnittstellen für die jeweilige ERP-Integration und hohe Flexibilität, bzw. Individualisierbarkeit z.B. in Bezug auf die Userexits. Auch die Integration in ein umfassendes ECM-Konzept sollte ein Kriterium sein.

**Über Umsetzungsmöglichkeiten zur Einführung einer digitalen Rechnungsbearbeitung beraten wir Sie gerne. Sprechen Sie uns an!**

*Dieses Whitepaper wurde zu Informatonszwecken erstellt. Es erhebt keinen Anrspruch auf Vollständigkeit .  
Änderungen bleiben uns vorbehalten und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.*

## Über die CTO Balzuweit GmbH

Seit 1990 ist die CTO Balzuweit GmbH kompetenter Partner für leistungsstarke ECM-Lösungen aus einer Hand. Das umfassende Portfolio des Stuttgarter Softwareherstellers bietet neben Dienstleistungen vor allem Software „made in Germany“ zur Digitalisierung und Verarbeitung jeglicher Dokumente - einschließlich Integration und Weiterleitung an zahlreiche Systeme. CTO setzt dabei unabhängige und modulare Standardsoftware ein, die sich maximal in führende IT-Systeme, wie SAP oder Microsoft, integriert. Bei Bedarf wird jede Lösung ganz individuell an Kundenanforderungen angepasst. Das Ergebnis ist höchste Planungs- und Investitionssicherheit sowie Transparenz, Kosten- und Zeitersparnis, die für das eigentliche Kerngeschäft genutzt werden können.

Mehr zum Unternehmen unter [www.cto.de](http://www.cto.de)

## Ihr Kontakt zu uns

CTO Balzuweit GmbH

Lautlinger Weg 3

70567 Stuttgart

Fon +49 (0) 711 718639-0

Fax +49 (0) 711 718639-29

Mail [info@cto.de](mailto:info@cto.de)

Web [www.cto.de](http://www.cto.de)